

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Herford

vom 06.03.2023

Aufgrund der § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2008 (GV.NRW S. 721), der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV.NRW. 1995 S. 1028), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 120), sowie § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 03.03.2023 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Herford beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Hansestadt Herford.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Elemente.

§ 2

Gemeingebrauch und erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und verkehrsrechtlichen Vorschriften offenstehende Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Straßen.
- (2) Die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis zur Sondernutzung der Hansestadt Herford. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Der Erlaubnis bedarf auch jede Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die erteilte Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen. Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung (z. B. für Veranstaltungen) erteilt worden ist.
- (4) Das Recht zur Ausnutzung der freigegebenen Möglichkeiten zur Außenwerbung kann auf einen oder mehrere Erlaubnisnehmer/innen durch Vertrag übertragen werden. Auf solche Verträge findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeinge-

brauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift
(Straßenanliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- b) je 1 Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragt,
- c) Sonnenschutzdächer, über für Fußgänger vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen ab einer Höhe von 2,50 m und einer Auskragung von maximal 1,50 m, sofern zu Fahrbahnen ein Mindestabstand von 0,70 m eingehalten wird,
- d) Warenauslagen, die an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen,
- e) das Ausschmücken von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
- f) das Aufstellen von Müllgefäßen und Sperrmüllgütern an den dafür festgesetzten Abfuhrtagen,
- g) Nutzungen, für die eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften (z.B. für Veranstaltungen) erteilt worden ist.

- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordern, oder wenn Regelungen gültiger Gestaltungs- oder Werbesatzungen der Hansestadt Herford dies in ihrem Geltungsbereich vorgeben.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen an nicht gewidmeten Straßenflächen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Das notwendige Antragsformular ist online auf der Internetseite der Hansestadt Herford unter www.Herford.de bzw. auf Anfrage zu erhalten und mind. 10 Tage vor der beabsichtigten Sondernutzung einzureichen.

- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann ohne Antrag erneuert werden, sofern die erlaubte Sondernutzung langfristig vom Erlaubnisnehmer in gleicher Form jedes Jahr fortgeführt wird. Der Erlaubnisnehmer hat jede Änderung sowie die Aufgabe der Sondernutzung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag entsprechende Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (4) Wird von der Möglichkeit des § 2 Abs. 4 Gebrauch gemacht, sind für diejenigen Werbemöglichkeiten, soweit sie von den jeweiligen Verträgen erfasst werden, nur die Erlaubnisnehmer/innen (Lizenznehmer) antrags- und erlaubnisberechtigt.
- (5) Die Hansestadt Herford kann für die Erteilung von Erlaubnissen für bestimmte Arten von Sondernutzungen Vorgaben machen, die von den vorstehenden Vorgaben abweichen. Dies gilt insbesondere, wenn aus Gründen der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit ein Auswahl- oder Verteilungsverfahren durchgeführt werden soll.

§ 7

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse hierfür gegeben ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) die Sondernutzung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt,
 - b) der Gemeingebrauch durch die Sondernutzung erheblich eingeschränkt wird,
 - c) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen mit unmittelbarem Straßenbezug ausgehen,
 - d) städtebauliche, gestalterische oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden oder dies Regelungen gültiger Gestaltungs- oder Werbesatzungen der Hansestadt Herford in ihrem Geltungsbereich widerspricht,
 - e) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 - f) die Straße eingezogen werden soll,
 - g) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger durch die Sondernutzung entstehende Kosten für die Änderung von Anlagen zu erstatten oder hierfür angemessene Entschädigung zu leisten,
 - h) fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wird die Erlaubnis befristet erteilt, haben die Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den

Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis wird den Erlaubnisnehmern zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Die Erlaubnisnehmer haben gegen die Hansestadt Herford keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis.

- (4) Erlaubnisse für nicht gewerbliche Plakatwerbung werden maximal für einen Zeitraum von sechs Wochen erteilt.
- (5) Für mobile Wahlinformationsplakate (Dreieckständer, etc.) wird innerhalb der Wälle der Hansestadt Herford, auf der Bahnhofstraße, auf dem Bahnhofplatz, auf der Fürstenaustraße zwischen Bahnhofplatz und Goebenstraße, auf der Goebenstraße zwischen Fürstenaustraße und Sophienstraße sowie im Bereich Schillerstraße (bis Bahndamm) keine Sondernutzungserlaubnis erteilt.
- (6) Zeiträume von öffentlich-rechtlich genehmigten Kirmesveranstaltungen und Veranstaltungen der Pro Herford GmbH, die Auswirkungen auf eine beantragte Sondernutzung haben, sind bei der Erlaubniserteilung ausgenommen.
- (7) Antragsteller/innen haben der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.
- (8) Besteht ein Konzessionsvertrag, werden erforderliche Sondernutzungserlaubnisse ausschließlich an den jeweiligen Konzessionsnehmer für die Dauer der an ihn vergebenen Konzession und die in Anlage III aufgeführten Standorte erteilt.

§ 8

Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Unerlaubte Sondernutzungen sind alle ohne Erlaubnis angefangenen bzw. durchgeführten erlaubnispflichtigen Sondernutzungen und solche die im Falle der Antragstellung nicht genehmigungsfähig gewesen wären (z.B. Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen).
- (2) Es wird in den unter Abs. 1 genannten Fällen eine Sondernutzungsgebühr entsprechend dieser Satzung erhoben.
- (3) Zusätzlich werden sowohl der Verwaltungsaufwand als Verwaltungsgebühr analog des vom Land NRW festgelegten Stundensatzes als auch entstandene Kosten Dritter, Zustellgebühren und Wegegeld erhoben.
- (4) Die Erhebung weiterer Gebühren, Auslagen, Kosten o. ä. nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 9

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige und die unter § 8 genannten unerlaubten Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs (Anlagen I und II) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Sondernutzungserlaubnisse für die Außengastronomie werden saisonal erteilt. Beantragt werden kann jeweils nur die gesamte Hauptsaison (Zeitraum vom 01.03. – 31.10. eines Jahres) und/oder Nebensaison (Zeitraum vom 01.11. eines Jahres – 28./29.02. des folgenden Jahres). Ausgenommen hiervon ist die erstmalige Beantragung der Erlaubnis oder die Aufgabe eines Betriebs während der Saison. Nur in diesen Fällen ist die Erlaubniserteilung auch für den Bruchteil einer Saison möglich. Bruchteile einer Saison werden nach Monaten berechnet. Die Monatsgebühr beträgt in der Hauptsaison 1/8 der Saisongebühr, in der Nebensaison 1/4 der Saisongebühr. Zeiträume, in denen die Flächen durch öffentlich-rechtlich genehmigte Kirmesveranstaltungen, Veranstaltungen der Pro Herford GmbH sowie des Verkehrsvereins Herford e. V., die nicht für die Sondernutzung zur Verfügung stehen, werden bei der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt.
- (3) Das Recht der Hansestadt Herford, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Es werden zusätzliche Verwaltungsgebühren nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen erhoben.
- (5) Für gleichartige und häufig wiederkehrende Sondernutzungen kann eine pauschale Gebühr festgesetzt werden.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) Antragsteller/innen,
 - b) Erlaubnisnehmer/innen,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - d) Eigentümer/innen oder sonstige dinglich Berechtigte derjenigen Sachen oder Anlagen, mit denen die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung nach § 8 mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht exakt ermittelt werden, wird sie geschätzt.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresbeiträge zum 31.05. des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

§ 12

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Hansestadt Herford eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis nach § 8 benutzt
 - b) den erteilten Auflagen nicht nachkommt
 - c) die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält
 - d) auf Verlangen der Stadt die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 14

Veranstaltungen

Für alle nach Titel IV der Gewerbeordnung in der derzeit gültigen Fassung festgesetzten Märkte, Volksfeste, Messen, Ausstellungen, pp. gelten die dafür gesondert erlassenen Regelungen. Für diese Veranstaltungen fallen damit zusätzliche Sondernutzungsgebühren nicht an (Anlage I, Punkt A.9 des Gebührentarifs).

§ 15

Übergangsregelungen

Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse einschließlich der dazugehörigen Gebührenerhebung nach der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen in der Stadt Herford vom 08.02.2022 in der zuletzt geltenden Fassung behalten Bestand bis zum Ablauf der Geltungsdauer.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 mit ihren Anlagen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen in der Hansestadt Herford vom 17.10.2022 außer Kraft.

Anlage I

Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Sondernutzungsgebühren für die Tarifstellen B.1 (Baustellen), B.5 (Verkaufsstände und Veranstaltungen), B.6 (Werbeanlagen und Plakate), B.7 (Zufahrten), B.8 (Postablagekästen), B.9 (nicht zugelassene Fahrzeuge), B.10 (Sammelcontainer), B.11 (sonstige Sondernutzungen) gelten einheitlich mit 100 % für das gesamte Stadtgebiet.
2. Sondernutzungsgebühren für die Tarifstellen B.2 (Außengastronomie), B.3 (Warenauslagen, pp.) und B.4 (Werbeschilder, pp.) richten sich nach folgender Zoneneinteilung:

2.1	in der Zone I	100 %
2.2	in der Zone II	80 %
2.3	in der Zone III	60 %
2.4	in der Zone IV	50 %
2.5	in der Zone A	40 %
3. Die Zoneneinteilungen sind in der Anlage II (Straßenverzeichnis) dargestellt.
4. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen bzw. Wochen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 und die Wochengebühr 7/30 der Monatsgebühr.
5. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.
6. In begründeten Einzelfällen können Pauschalregelungen getroffen werden (siehe § 9 Abs. 5).
7. Die Mindestgebühr pro Erlaubnisbescheid beträgt für Tarifstelle B.1 (Baustellen pp.) 5,00 € und für alle anderen Tarifstellen 15,00 €.
8. Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt, zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität dient, oder wenn sie für staatspolitische, kirchliche, religiöse, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke oder Ziele erfolgt.
9. Sondernutzungsgebühren werden nicht zusätzlich erhoben für nach § 14 dieser Satzung festgesetzte Veranstaltungen.
10. Die Höhe der Gebühren nach Tarifstelle B.12 sowie bei Pauschalregelungen bemisst sich im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

B. Gebühren

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Berechnungs- einheit	Betrag
1	1.1 Baustelleneinrichtungen, Baustellen- zufahrten, Mulden, Gerüste, Mate- riallagerung, u. ä., welche nicht den fließenden Verkehr behindern: 1.2 mit Behinderungen für den fließenden Verkehr: 1.3 Kabelbrücken	monatlich monatlich einmalig	1,50 € / qm 3,00 € / qm 15,00 € / Stück
2	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt wer- den	Pauschal : a) Hauptsaison (8 Monate) (1.3.- 31.10.) b) Nebensaison (4 Monate) (1.11. – Ende Februar des Folgejahres)	25,00 € / qm 5,00 € / qm
3	<u>An der Stätte der Leistung:</u> 3.1. Verkaufsstände, Verkaufseinrichtun- gen und Warenauslagen aller Art 3.2 Veranstaltungen jeglicher Art 3.2. a) Gewerbliche Veranstaltungstage 3.2. b) Auf- und Abbautage 3.3 Automaten, Auslage- und Schaukä- sten, die mehr als 30 cm in die Verkehrs- fläche hineinragen	monatlich monatlich monatlich monatlich monatlich	4,00 € / qm 4,00 € / qm 2,00 € / qm 4,00 € / qm
4	Werbeanlagen (Schilder, Figuren, Ta- feln) an der Stätte der Leistung, soweit sie nicht nach § 4 (1) b oder c erlaubnis- frei sind	monatlich	2,50 € / Stück
5	5.1 Verkaufsstände und Verkaufseinrich- tungen Reisegewerbetreibender (für Verkaufsstände des Reisegewerbes sind mindestens 10 qm/ angefangene Woche zu berechnen) 5.2. Gewerbliche Veranstaltungen jegli- cher Art, soweit sie nicht unter Tarifstelle 3 fallen	monatlich	20,00 € / qm

	5.2. a) Gewerbliche Veranstaltungstage 5.2. b) Auf- und Abbautage 5.3. Werbeveranstaltungen ohne Aufbauten (z.B. Flyer- und Visitenkartenverteilung) 5.4. Verkaufs- / Händlerwagen mit ständigem Ortswechsel (Eiswagen, u. ä.)	monatlich monatlich täglich monatlich	20,00 € / qm 10,00 € / qm 15,00 € / Person 15,00 € / Fahrzeug
6	6.1. Uhrensäulen 6.2. Anschlagssäulen, Anschlagtafeln, Wartehallentafeln, Megalightanlagen, Transparente (jeweils über 0,5 qm), u. ä. 6.2. Plakatwerbung (bis 0,5 qm)	jährlich bestehende vertragliche Regelung bestehende vertragliche Regelung	225,00 € / Stück
7	Herstellung weiterer und Änderung bestehender Grundstückszufahrten mit Eingriff in Gehweg oder Straßenkörper a) für Wohnhäuser b) für gewerblich genutzte Grundstücke	einmalig je Zufahrt einmalig je Zufahrt	65,00 € 130,00 €
8	Postablagekästen	jährlich	30,00 € / Stück
9	Nicht zum Straßenverkehr zugelassene oder offensichtlich nicht mehr fahrbereite Kraftfahrzeuge a) PKW/PKW-Anhänger b) LKW/LKW-Anhänger c) Kraftrad d) Sonstige Fahrzeuge mit erforderlicher Zulassung	je angef. Monat	65,00 € 130,00 € 35,00 € 20,00 € je Fahrzeug
10	10.1. Sammelcontainer für Altkleider und Schuhe	je angef. Monat	20,00 € / je Container
11	Verleihsysteme E-Scooter / E- Fahrräder Zone 1:	Jährlich pro kontingentierter E-Scooter/E-Fahrrad	15,00 €

	Zone 2:		10,00 €
	Zone 3:		5,00 €
12	Sonstige nicht von den anderen Tarifstellen erfasste Sondernutzungen	pauschal	10,00 - 2.000,00 €

Anlage IIzu A 3 des Gebührentarifs- Straßenverzeichnis -

Straßen der Zone I:

1. Alter Markt
2. Am Gange, zwischen den Grundstücken Gehrenberg 10 u. 12
3. Gehrenberg
4. Höckerstraße
5. Linnenbauerplatz
6. Neuer Markt
7. Augustinerplatz

Straßen der Zone II:

1. An der Bowerre
2. Bäckerstraße
3. Bahnhofstraße, westlich der Busbahnsteige
4. Brüderstraße von Gehrenberg bis Martinsgang
5. Bügelstraße
6. Credenstraße von Fidenstraße bis Neuer Markt (s. I. 9.)
7. Hämelinger Straße
8. Komturststraße, von Klosterstraße bis Neuer Markt
9. Lübberstraße von Berliner Straße bis Neuer Markt
10. Mausefalle
11. Münsterkirchplatz
12. Rathausplatz
13. Rennstraße von Bügelstraße bis Alter Markt

Straßen der Zone III:

1. Abteistraße
2. Berliner Straße
3. Brüderstraße von Martinsgang bis Johannisstraße
4. Elisabethstraße
5. Fürstenauplatz
6. Gänsemarkt
7. Goebenstraße von Fürstenaustraße bis Hansastrasse
8. Janup
9. Martinsgang

Straßen der Zone IV:

1. Arndtstraße bis Bowerre
2. Auf der Freiheit
3. Johannisstraße
4. Klosterstraße
5. Löhrstraße
6. Lübberstraße von Berliner Straße bis Werrestraße
7. Radewiger Straße
8. Rennstraße von Wall bis Bügelstraße
9. Steinstraße
10. Tribenstraße

Straßen der Zone A (Außen):

Alle Straßen, die nicht zu den Zonen I bis IV gehören.

Anlage III (Standortliste Sammelcontainer für Altkleider und Schuhe)

Nr.	Standort	Stückzahl	neben Altglas-containern	Standortbeschreibung	Flurstück	Flur	Gemarkung
1	Am Hüchtenbrink	1	Ja	neben der Bushaltestelle	44	3	2650 Stedefreund
2	Bahnhofplatz	1	Ja	bei der Besucherbushaltestelle und Höhe Fotostudio Tölke	608	26	2620 Herford
3	Damaschkestraße	1	Ja	Ecke Graf-Kanitz-Straße, auf der Grünfläche beim Kreisel	562	76	2620 Herford
4	Dennewitzstraße Parkplatz	1	Ja	Ecke Ernstmeierstraße, auf dem Parkplatz vor dem Jahn-Stadion	439	62	2620 Herford
5	Diebrocker Straße	2	Nein	ggü. der Diebrocker Straße 112	230	12	2620 Herford
6	Eibenweg	1	Ja	ggü. vom Haus Nr. 35	470	69	2620 Herford
7	Eimterstraße	1	Ja	ggü. vom Haus Nr. 58	431	28	2620 Herford
8	Eimterstraße/ Stichweg	1	Nein	ggü. vom Haus Nr. 106	22	24	2620 Herford
9	Ellersieker Weg	2	Ja	ggü. vom Haus Nr. 1, auf der Grünfläche	649	70	2620 Herford
10	Elverdisser Straße/ Sportplatz	1	Ja	ggü. vom Haus Nr. 305, vor dem alten Sportplatz	1	3	2613 Elverdissen
11	Heimstättenweg	2	Ja	Am Sennenbusch, auf der Grünanlage Ecke Viehtriftenweg	331	83	2620 Herford
12	Hohe Warth	2	Ja	auf dem Parkstreifen, Ecke Ahmser Straße	210	45	2620 Herford
13	Kiebitzstraße	2	Nein	ggü. vom Haus Nr. 42 (Springolino)	352	17	2620 Herford
14	Langenbergstraße	1	Ja	neben dem Haus Nr. 65	689	72	2620 Herford
15	Magdeburger Straße	2	Ja	auf dem Parkstreifen vor dem Haus Nr. 43	754	33	2620 Herford
16	PPL Meierstraße / Bismarckstraße / Schumannstraße	2	Ja	Am Parkplatz	418	41	2620 Herford
17	Nachtigalstraße	1	Ja	ggü. vom Haus Nr. 23	191	30	2620 Herford
18	Oldinghauser Straße	1	Ja	Ecke Diebrocker Straße, auf dem Parkplatz ehemals Sparkasse	291	3	2611 Eickum
19	Ortsieker Weg	1	Ja	Ecke an der None auf der Grünanlage	510	76	2620 Herford
20	Otternbuschweg	1	Ja	ggü. Haus Nr. 4/ Ecke Sackgasse, Parkstreifen	740	11	2620 Herford
21	Schulze-Delitzsch-Straße	1	Ja	Ecke Steinbrink, rechts neben der Trafostation	456	29	2620 Herford
22	Wellbrocker Weg	1	Ja	ggü. der Leopoldstraße	817	15	2620 Herford
23	Kreisel Rüterweg / Enger Straße	3	Ja	Neben- bzw. hinter den Altglascontainern	420	8	2621 Herringhausen-Ost

Gesamt: 32